



Vielfalt 54

Humanitäre Intervention und Menschenrechte

Zeitschrift für bedrohte Völker

Eine Stimme für Verfolgte

Gesellschaft für bedrohte Völker ● Wiesenstrasse 77 ● CH-3014 Bern

Tel.: 031 311 90 08 ● Fax: 031 311 90 65 ● E-Mail: info@gfbv.ch

Internet: www.gfbv.ch ● PC 30-27759-7

Inhalt

Hanspeter Bigler: Humanitäre Interventionen: Unrecht gegen Unrecht?

Göpf Berweger: Überleben sichern: Der Fall Bosnien

Josef Lang: Marginalisierung der UNO durch die NATO: Der Fall Bosnien

Florian Lüthy: Nordirak 1991: Recht contra Moral

Stefan Luzi: Irak 2003: Feigenblatt Menschenrechte

Stefan Berger: Kosovo: Uneingelöste Versprechen nach der NATO-Intervention 1999

Michael Kirschner: Sierra Leone: Verhinderung des Handels mit Blutdiamanten

Ausserdem:

Anna Weber: Keine Gerechtigkeit für Tschetschenien

Alessandro Monsutti: Afghanistan: Fragwürdige humanitäre Hilfe

Corinne Troxler: Der Genozid im Sudan, der keiner sein sollte

Ursula Mollet: Die Krimtataren: Ein Volk zwischen allen Fronten

Textauswahl*

Humanitäre Interventionen: Unrecht gegen Unrecht?

Hanspeter Bigler

Humanitäre Interventionen, d.h. militärisches Eingreifen zum Schutz fundamentaler Menschenrechte, sind ein rechtlich und ethisch umstrittenes Instrument der internationalen Sicherheitspolitik. Ihre Legitimität bleibt kontrovers, da sie aus menschenrechtlicher Perspektive nicht abschliessend zu befürworten oder abzulehnen sind.

Die UNO ist auf dem Prinzip eines generellen zwischenstaatlichen Gewaltverbots aufgebaut. Artikel 2 der UNO-Charta bestimmt als Grundsatz, „alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.“ Von diesem Gewaltverbot sind völkerrechtlich nur zwei Ausnahmen vorgesehen: erstens das Recht eines Staates auf Selbstverteidigung im Angriffsfall (Art. 51 UNO-Charta) und zweitens die vom UNO-Sicherheitsrat zu mandatierende Intervention zur Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Ordnung (Art. 39 und 42 UNO-Charta). Beide Ausnahmefälle werden in jüngster Zeit zunehmend Gegenstand von Diskussionen über ihre Interpretation. So gibt es einerseits, im Nachgang der Terroranschläge des 11. September 2001, eine Tendenz, das Recht auf Selbstverteidigung extensiv auszulegen. Staaten wie die USA, welche sich einer diffusen Terrorfront ausgesetzt sehen, fordern im Rahmen des Rechts auf Selbstverteidigung den Einbezug von präventiven militärischen Optionen. Andererseits ist der UNO-Sicherheitsrat in seiner Rolle als Wächter über Krieg und Frieden chronisch blockiert angesichts der Vetomöglichkeit seiner ständigen Mitglieder. Diese Blockade dient faktisch den USA und der NATO, potentiell aber auch Russland und China, als Begründung für unilaterales militärisches Vorgehen unter Ausschaltung der UNO.

Diese Tendenzen zur Ausweitung des unilateralen Handlungsspielraumes für militärische Interventionen führen einerseits zur Diskreditierung des Völkerrechts, welches regelmässig

* Die vollständige Version kann bei der Gesellschaft für bedrohte Völker bezogen werden.

unter Anführung realpolitischer Sachzwänge missachtet wird. Andererseits wird dadurch auch das UNO-System, welches über die Einhaltung des Völkerrechtes wacht, delegitimiert und desavouiert. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass immer öfter auch die Wahrung fundamentaler Menschenrechte als Argument für eine militärische Intervention angeführt wird.

Die UNO-Charta sieht in keinem ihrer Artikel explizit vor, dass die gravierende Missachtung der Menschenrechte eine militärische Intervention nach sich ziehen könnte. Die Praxis des UNO-Sicherheitsrates zeigt jedoch, dass die Missachtung der Menschenrechte immer häufiger als eine Bedrohung für den Weltfrieden im Sinne von Art. 39 UNO-Charta anerkannt wird und dass folglich eine militärische Intervention zur Durchsetzung menschenrechtlicher Mindeststandards (humanitäre Intervention) veranlasst werden kann.

Gemäss Sean D. Murphy ist eine humanitäre Intervention die Androhung oder Anwendung von Gewalt durch einen Staat, eine Gruppe von Staaten oder internationale Organisationen mit dem primären Ziel, die Bevölkerung eines Staates von schwerwiegenden Verletzungen international anerkannter Menschenrechte zu schützen. John Vincent hebt zudem hervor, dass mit der Bezeichnung „humanitäre Intervention“ keine Aussage über die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit gemacht wird. Das Internationale Rote Kreuz definiert den humanitären Aspekt der Intervention als Beschreibung einer Aktion, welche das Leiden der Opfer mindert.

Ein erstes Beispiel einer humanitären Intervention bildet die Intervention Vietnams in Kambodscha im Jahr 1978. Vier Jahre nach ihrer Machtübernahme verübten die Roten Khmer unter Pol Pot in Kambodscha Massenmorde an Oppositionellen, denen ungefähr eine Million Kambodschaner zum Opfer fielen. Im Frühjahr 1977 dehnten die Roten Khmer ihre Gewaltexzesse bis auf vietnamesisches Gebiet aus, was einen militärischen Gegenschlag Vietnams provozierte. Die weitreichenden Verstösse gegen fundamentale Menschenrechte und der systematische Massenmord spielten in der Begründung der Intervention allerdings kaum eine Rolle. Obwohl die Intervention und der Sturz des Khmer-Regimes zueinem Ende der Greuel-taten führte, verurteilte die UNO-Vollversammlung die Intervention als Verstoss gegen die Nicht-Einmischung und die zwischenstaatliche Gewaltlosigkeit. Vor dem Hintergrund der Blockkonfrontation im Kalten Krieg wertete die internationale Gemeinschaft die Geschehnisse auf der Basis von ideologischem Denken. Zudem waren die Greuel-taten nur bedingt das Motiv der Intervention, humanitäre Interventionsgründe in der rechtlichen Auslegung der UNO-Charta noch kaum anerkannt und auch Vietnam als intervenierendes Land hatte bezüglich der Achtung der Menschenrechte nicht das beste Zeugnis.

Während die Intervention Vietnams in Kambodscha wie auch jene Tansanias in Uganda im Jahr 1979 mit dem Recht auf Selbstverteidigung begründet wurden, wurden bei nachfolgenden Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges vermehrt humanitäre Gründe geltend gemacht. Zwar wurde noch im Konflikt mit dem Irak und den anschliessenden Operationen zum Schutz der Kurden im Jahr 1991 auf die Gefährdung der regionalen Ordnung und des Friedens hingewiesen und kein direkter Zusammenhang zwischen dem Schicksal der Kurden und den militärischen Aktionen hergestellt. Die UNO-Mission in Somalia 1993 verwies demgegenüber ausdrücklich auf die humanitäre Katastrophe, welcher mit militärischen Zwangsmassnahmen begegnet werden sollte. Diese Intervention wird deshalb in der Geschichte der humanitären Interventionen gemeinhin als Meilenstein betrachtet, weil sie erstmals als solche legitimiert worden war. Belastend für die Zukunft wirkten sich aber die Schwierigkeiten der Mission aus, welche auf eine mangelhafte Mandatierung zurückzuführen war. Die Diffusität

des Mandates und der anzuwendenden Mittel führten zu einer Gefährdung der Ziele der Mission.

Seither sind verschiedene Interventionen mit humanitärer Begründung durchgeführt worden. Dabei bleiben die Erfolge umstritten. Die betreffenden Interventionen waren völkerrechtlich nicht legitimiert (z.B. Kosovo), wurden zu spät beschlossen (z.B. Bosnien), waren ungenügend ausgestattet (z.B. Ruanda) oder berücksichtigten die Nach-Konflikt-Phase zu wenig (z.B. Afghanistan). Dennoch lässt sich nicht bestreiten, dass durch humanitäre Interventionen Massenmorde beendet und damit das Leben von Tausenden Menschen gerettet worden ist. Leider lässt sich ebenso wenig ausblenden, dass einige humanitäre Interventionen eine neue Spirale von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen ausgelöst haben, die bis heute nicht beendet werden konnte.

Die Frage, in welchem Fall eine humanitäre Intervention zulässig ist, bestimmt sich dadurch, ob sie legal und legitimiert ist. Legal ist eine humanitäre Intervention, wenn sie in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Mechanismen, welche für diesen Fall vorgesehen sind, realisiert wird. Ihre Legitimität ist weitaus schwieriger zu bestimmen. Voraussetzung ist das humanitäre Motiv und die Gewähr, dass eine Intervention verhältnismässig und das letzte mögliche Mittel ist. Dabei ist offensichtlich, dass auch eine solche Definition nicht unbeträchtlichen - gefährlichen - Interpretationsspielraum offen lässt.

Die Problematik dieses Interpretationsspielraumes ist vor dem Hintergrund der aktuellen Weltsicherheitsituation zu sehen. Diese ist auf der einen Seite charakterisiert durch den Kampf gegen den Terrorismus und damit zusammenhängend eine Ausweitung des Rechts auf Selbstverteidigung. Auf der anderen Seite blockiert das Vetorecht der ständigen Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates die UNO in Bezug auf die Mandatierung völkerrechtlich legitimierter militärischer Interventionen. Dieser Situation kann mit zwei Strategien begegnet werden: einerseits müssen verbindliche Regeln über die Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung gesetzt werden. Diese Diskussion ist im Rahmen eines Expertengremiums der UNO bereits im Gang. Andererseits muss die UNO und dabei insbesondere der Sicherheitsrat reformiert werden, um der Blockade der Entscheidungsmechanismen, welche immer wieder zur Legitimierung unilateraler militärischer Interventionen missbraucht wird, entgegenzuwirken.¶

Hanspeter Bigler ist Geschäftsführer der Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz.

Überleben sichern: Der Fall Bosnien

Göpf Berweger

Die Kriege im zerfallenden Jugoslawien und besonders die Völkermordverbrechen an den bosnischen Muslimen stellten die Friedensbewegung vor eine ihrer grössten Zerreissproben. Die Frage einer humanitären Intervention in Bosnien wurde von FriedensaktivistInnen entweder vehement abgelehnt oder befürwortet, und zwar von beiden Seiten mit engagierten Argumenten. Göpf Berweger vertrat damals für die GfbV klar eine interventionsbefürwortende Position.

Der Völkermord in Ex-Jugoslawien in den 90er-Jahren hat uns völlig überrascht. Niemand hätte geglaubt, dass in Europa je wieder ein derart scheusslicher Krieg losgetreten werden

könnte. Die GfbV erhielt sehr früh glaubwürdige Hinweise für den Völkermord an den muslimischen BosnierInnen. Verzweifelte Hilferufe aus den eingeschlossenen Städten Sarajevo, Gorazde, Srebrenica usw. bestätigten dies. Rufe nach internationaler Intervention wurden laut, denn diese schien den Opfern noch die letzte Hoffnung zu sein. In einem Appell des Peace Center Sarajevo im April 1992 an die westeuropäischen Friedensorganisationen hiess es: „Politische, moralische und humanitäre Hilfe ist willkommen, aber das reicht nicht... In dieser Situation, wo wir zwischen Sterben und Militärinterventionen wählen müssen, entscheiden wir uns zu letzterer.“

Alle waren sich einig, den Völkermord und die Verbrechen an der Menschlichkeit zu verurteilen und zu Waffenstillstand und Frieden aufzurufen. Doch das genügte nicht, denn die europäische Tatenlosigkeit diesem Krisengebiet gegenüber hiess, die Opfer in der Opferrolle und die Angreifer in der Angreiferrolle zu belassen. Europa machte sich passiv mitschuldig, wenn es einfach nur zuschaute, wie ganze Städte mit schweren Waffen belagert und terrorisiert wurden, wie ethnische Säuberung in ihrer schrecklichsten Ausprägung systematisch weitergeführt wurde, wie ein brutaler Völkermord im Gange war. Und schlimmer noch: wenn Europa ein Waffenembargo durchzusetzen half, welches praktisch nur bei den (umzingelten) bosnischen Muslimen Wirkung zeigte, dann machte sich die internationale Gemeinschaft aktiv mitschuldig an diesem Völkermord.

Das Umgekehrte tat not: die Angreifer sollten geschwächt und die Angegriffenen gestärkt werden. Deshalb forderten die pro-interventionistischen Friedensorganisationen die UNO auf, „alle schweren Waffen der Kriegführenden zu zerstören.“ Und weiter: „Wenn den bosnischen Menschen nicht endlich Hilfe von aussen zukommt, sehen wir keine andere Möglichkeit, als für die gequälte, wehrlose Bevölkerung zumindest das Recht auf Selbstschutz zu verlangen.“ Damit sollten die militärische Überlegenheit der Belagerer gebrochen, die militärische Unterlegenheit der Eingeschlossenen verringert und das blosses Überleben eines bedrohten Volkes gesichert werden. Dies durchaus im Wissen, dass die zugrunde liegenden Probleme damit nicht gelöst wären, dass die verschiedenen internationalen Interventionsparteien nicht nur humanitäre, sondern auch ihre Eigeninteressen verfolgen würden und eine friedliche und gerechte Zukunft für Bosnien-Herzegowina damit noch überhaupt nicht gesichert wäre. Es ging zu jenem Zeitpunkt um nichts anderes als um die physische Weiterexistenz der bosnischen Muslime!

Gewalt mit Gewalt beenden? Ich teile die Überzeugung, dass Gewalt immer wieder neue Gewalt schafft, selbst wenn sie im schönen Gewand von Gegengewalt, Verteidigung, Notwehr, humanitärer Intervention usw. daherkommt. Und doch schien mir in der bosnischen Situation die Notwendigkeit klar gegeben, die mörderische Gewalt mit völkerrechtlich legitimer Gewalt zu beenden. Einer der glaubwürdigsten modernen Vertreter der Gewaltlosigkeit, der Friedensnobelpreisträger Dalai Lama, umschreibt dieses Dilemma wie folgt: „Wenn die Tat einmal im Gange ist, so ist es sehr schwer, ihr Einhalt zu gebieten. Dann hat man kaum noch die Wahl, ausser der, das kleinere Übel zu wählen und gemäss seinem Gewissen zu handeln...“, und weiter: „Radikales Handeln und Gewalt können in bestimmten seltenen Fällen verständlich sein, nämlich dann, wenn die Motivation selbstlos, das Motiv gerecht ist und es keine andere Möglichkeit gibt.“¶

Göpf Berweger war langjähriger Geschäftsführer der Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz und ist heute Mitglied des Vorstands.

Marginalisierung der UNO durch die NATO: Der Fall Bosnien

Josef Lang

Im Fall der Intervention in Bosnien gab es viele kritische Argumente. Josef Lang vertrat damals eine skeptische Position. Für Josef Lang hat mit dem Beginn der Interventionen der NATO in den 1990er Jahren eine schleichende Unterwanderung der Autorität der UNO begonnen.

Die 1990er Jahre werden in die Geschichte eingehen als das Jahrzehnt, in der es der NATO gelungen ist, die UNO militärpolitisch zu marginalisieren und deren Gewaltmonopol nachhaltig zu brechen. In Begriffen aus der Schweizer Geschichte ausgedrückt: Der Sonderbund des reichen Nordwestens dieses Planeten hat den Bund der Völker ausgebootet, was vor allem auf Kosten der Ärmsten dieser Welt geht. Am Anfang des letzten Jahrzehnts des zweiten Jahrtausends standen eine NATO, deren raison d'être durch die Auflösung des Warschauer Paktes in Frage gestellt war, und eine UNO und KSZE, die dank ihrer Rolle bei der friedlichen Auflösung des stalinistischen Reiches ein hohes Ansehen genossen. Am Schluss standen der völkerrechtswidrige Krieg gegen Jugoslawien und die Verwandlung der NATO in ein globales Offensivbündnis.

Schlüsselpunkt dieser verhängnisvollen Entwicklung, welche uns noch weitere Kriege, Hunderttausende, wenn nicht Millionen von Toten, dramatische Polarisierungen mit ihrer Stärkung der Fundamentalismen und vor allem eine Blockade bei der Lösung der existenziellen sozialen und ökologischen Probleme der Menschheit bescheren wird, ist der Bosnienkrieg. Die NATO, vor allem die USA, Grossbritannien und Frankreich, packten die Chance, die ihr Milosevic bot, um auf Kosten ihrer Konkurrentin, der UNO, Protagonismus zurück zu gewinnen. Bereits im Mai 1992 hatten sie der Forderung von UNO-Generalsekretär Boutros-Ghali, die UNO mit ausreichenden militärischen Kapazitäten für Operationen unter Führung des Sicherheitsrates auszustatten, im Geheimdokument „MC 327“ eine klare Absage erteilt. Dieses vom NATO-Militärausschuss ausgearbeitete Konzept beinhaltete im Wesentlichen vier Punkte: a) Interventionen nur, wo es um eigene Interessen geht (also nicht in Ruanda); b) völlige militärische und politische Kontrolle über den Einsatz durch die NATO; c) von NATO-Staaten gewonnene Aufklärungserkenntnisse werden nicht der UNO weiter gegeben; d) die NATO bestimmt, wann und zu welchen Bedingungen ein vom UNO-Sicherheitsrat beschlossener Einsatz beendet wird.

Entsprechend dieser Logik erteilte der UNO-Sicherheitsrat unter dem bestimmenden Einfluss der drei genannten Westmächte der UNPROFOR im Oktober 1992 ein politisches und militärisches Mandat, das zum voraus zum Scheitern verurteilt war. Noch deutlicher wurde die mangelnde Bereitschaft, die UNO durch ausreichende Mittel handlungsfähig zu machen, mit dem Beschluss des Sicherheitsrates zur Einrichtung von „UNO-Schutzzonen“ 1993. Obwohl Boutros-Ghali zusätzliche 38'000 Blauhelmsoldaten anforderte, bewilligte der natodominierte Sicherheitsrat nur 7'000. Im tragischen Sommer 1995, wo Srebrenica in die Hände der serbischen Soldateska fiel, wussten die Geheimdienste der NATO-Staaten USA, Frankreich und Deutschland drei Wochen vor Beginn der Angriffe, was den Bosniakinnen und Bosniaken drohte. Die NATO unternahm auch dann nichts zur Stärkung der niederländischen UNO-Truppen, als diese kurz vor und während der serbischen Angriffe NATO-Flugzeuge anforderten. Die politische Logik hinter diesem Verhalten war eine doppelte: Erstens standen die muslimischen Enklaven wie Srebrenica und Zepa dem Dayton-Abkommen, das auf der ethnischen Homogenität baut, ohnehin im Wege. Und zweitens öffnete erst das so genannte „Versagen der UNO“ der

NATO den Ausweg aus ihrer Existenzkrise in jene Machtposition, die es ihr 30 Monate später erlaubte, auch ohne UNO-Mandat einen Angriffskrieg zu führen. Und dies wiederum ermöglicht es den USA 50 Monate später, ohne UNO-Mandat und ohne NATO-Beschluss in den Irakkrieg zu ziehen.¶

Josef Lang, Nationalrat Alternative Zug, ist Mitglied der Vorstände der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) und der Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz (GfbV).

Nordirak 1991: Recht contra Moral

Florian Lüthy

Als im Frühjahr 1991 eine halbe Million irakische Kurden auf der Flucht vor Saddam Husseins Truppen im irakisch-türkischen Grenzgebiet zu erfrieren respektive zu verhungern drohten, entschlossen sich die USA, Grossbritannien und Frankreich entgegen der Satzung der Vereinten Nationen, im Nordirak einzugreifen. Diese humanitäre Intervention löste eine völkerrechtliche Debatte aus, die immer noch anhält.

Am 19. April 1991, eineinhalb Monate nach dem Ende des zweiten Golfkriegs, überschritten amerikanische, britische und französische Soldaten unter dem Oberbefehl der USA die Grenze zwischen der Türkei und dem Irak. Ihr Auftrag bestand im Bau von Flüchtlingslagern im Nordirak für die beinahe eine halbe Million zählenden Kurden, welche sich seit Mitte März aus Angst vor Saddam Husseins Soldaten in der bergigen Grenzregion verschanzt hatten.

Kurdischer Exodus aus dem Nordirak

Der alliierten Rettungsaktion vorausgegangen war Anfang März 1991 ein Volksaufstand der irakischen Schiiten im Süden sowie der Kurden im Norden des Landes. Beide Gruppen hofften, im Zuge der Niederlage Saddam Husseins im zweiten Golfkrieg das sunnitische Regime der Baath-Partei zu stürzen. Schon im Februar hatte US-Präsident George Bush Senior per Rundfunk das irakische Volk zu einer Revolte gegen den Diktator aufgefordert. Hussein verfügte aber noch über genügend Truppen, um die Rebellion niederzuschlagen. Das brutale Vorgehen der irakischen Soldaten löste insbesondere im Norden einen immensen Flüchtlingsstrom aus. Über eineinhalb der insgesamt drei Millionen irakischen Kurden flüchteten aus ihren Dörfern und Städten Richtung Iran und Türkei. Anfang April aber schloss die Türkei ihren Grenzübergang aus Angst vor versteckten Kämpfern der PKK. Über eine halbe Million Kurden waren in der bergigen und verschneiten Grenzregion gefangen. Schnell entwickelte sich eine humanitäre Katastrophe. Mit nichts anderem als ihren Kleidern am Leib verhungerten, verdursteten oder erfroren zehntausende von Flüchtlingen. Anfangs April 1991 betrug die Todesrate unter den Kurden in den Bergen über 1000 Menschen pro Tag.

Verhaltene Reaktion der Alliierten

Die Journalisten, welche nach dem Ende des Golfkrieges im Irak geblieben waren, wurden rasch aufmerksam auf die Flüchtlingskatastrophe. Kritik an den USA und ihren westlichen Alliierten wurde laut; diese hätten durch Aufrufe zur Rebellion den Exodus der Kurden zu verantworten und wären deshalb verpflichtet, zugunsten der Flüchtlinge einzugreifen. Westliche Regierungsvertreter winkten ab. Die Tragödie spielte sich im Inneren des Irak ab, und die UNO-Charta verbiete eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Landes.

Steigender Druck der Öffentlichkeit

Dieser Argumentation ungeachtet stieg der Druck der Öffentlichkeit auf die Alliierten. Auf Betreiben Frankreichs und der Türkei verabschiedete der UNO-Sicherheitsrat am 5. April 1991 Resolution 688, welche den Irak aufforderte, die Vertreibung seiner eigenen Bevölkerung zu beenden und humanitären Hilfsorganisationen den Zugang zu allen Personen in Not zu gewähren. Im Gegensatz zu Resolution 678, die völkerrechtlich den zweiten Golfkrieg legitimiert hatte, erwähnte Resolution 688 aber mit keinem Wort die Möglichkeit eines erneuten Einmarsches alliierter Truppen in irakisches Staatsgebiet. Trotzdem unternahmen die USA, Grossbritannien und Frankreich kurz darauf erste Versorgungsflüge für die Kurden im irakischem Luftraum und intervenierten schliesslich mit Bodentruppen, als deutlich geworden war, dass der blasse Abwurf von Hilfsgütern nicht ausreichte.

Recht contra Moral

Die alliierte Intervention in den Nordirak von 1991 stellte zum einen eine klare Verletzung des in der UNO-Charta festgehaltenen Interventions- bzw. Einmischungsverbots dar, zum anderen war sie aber die einzige Massnahme, um die kurdischen Flüchtlinge vor dem sicheren Tod zu retten. Dieser Gegensatz zwischen Recht und Moral manifestierte sich in der Folgezeit anlässlich ähnlicher humanitärer Tragödien wie in Bosnien und im Kosovo immer deutlicher.¶

Florian Lüthy ist Mitglied der Redaktionsgruppe der Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz.

Irak 2003: Feigenblatt Menschenrechte

Stefan Luzi

Als die irakische Regierung nach dem Ende des Golfkrieges 1991 die Rebellion der kurdischen Bevölkerung niederschlug, reagierte der UNO-Sicherheitsrat mit der Resolution 688 und anerkannte damit erstmals massive Verletzungen der Menschenrechte als Grund zur Aufhebung des Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates. Auch im Irakkrieg 2003 wurde die schlimme Menschenrechtslage als Argument für eine Intervention verwendet.

Im Vorfeld des Krieges gegen Irak 2003 erinnerte sich die US-Regierung wieder an die Resolution 688 und versuchte den Krieg mit der weiterhin schlimmen Menschenrechtslage im Irak zu rechtfertigen. Was ist - im Rückblick - von dieser Argumentation zu halten?

Eine Antwort könnte der Hinweis sein, dass die Regierung Bush erst dann versucht hat, den Krieg mit humanitären Argumenten zu begründen, als die Suche nach den Massenvernichtungswaffen buchstäblich im Sande verlief. Die Redlichkeit humanitärer Absichten muss auch darum angezweifelt werden, weil die USA in den Jahrzehnten vor den Kriegen die Warnungen betreffend der Menschenrechtslage im Irak ignoriert hatten, ja sich in den 80er Jahren dadurch nicht abhalten liessen, die Regierung Hussein aufzurüsten. Kein Wunder, wurde der US-amerikanischen Regierung im Herbst 2002 von Menschenrechtsorganisationen vorgeworfen, das Thema Menschenrechte zur Propaganda für den Krieg gegen Irak zu missbrauchen.

Tatsächlich knüpft die Frage aber an die Debatte zur Rechtmässigkeit des Krieges gegen Serbien im Jahr 1999 an. Dass diese Diskussion, die sich um die Frage der völkerrechtlichen Legitimation einer Intervention zur Wahrung von Menschenrechten dreht, nur am Rande neu

geführt wurde, hat damit zu tun, dass die US-Regierung den humanitären Diskurs zur Rechtfertigung des Krieges derart unglaubwürdig geführt hat und sich ihre Argumentation auf das Recht präventiven Handelns zur Abwendung von „neuen“ Bedrohungen konzentrierte. Zu dieser Frage hat in der UNO, u.a. mit der Einsetzung des „Panels on Threats, Challenges and Change“, in den letzten Monaten eine intensive Diskussion stattgefunden. Die Expertengruppe hat im Dezember 2004 einen ambivalenten Bericht vorgelegt, der einerseits betont, dass keine Neuformulierung der UNO-Charta notwendig sei, andererseits aber auch Staaten eine gewisse Berechtigung für frühzeitiges Handeln gegenüber Gefahren zubilligt.

Die Frage nach Parallelen zum Krieg der NATO gegen Serbien drängt sich indes aus mehreren Gründen auf. Zum einen kann das Vorgehen der USA als Nachahmungs-Effekt des Kosovo-Krieges betrachtet werden: Was KritikerInnen der Nato-Intervention damals befürchteten – dass sich nach dem Kosovo-Krieg Staaten zunehmend eine eigene Definition von Menschenrechtsverletzungen zulegen, die eine Intervention auch ohne Mandat der UNO möglich macht – scheint eingetroffen zu sein. Umso dringender scheint heute eine Reform des UNO-Sicherheitsrates, die es den Staaten nicht mehr erlaubt, die UNO mit Verweis auf deren Handlungsunfähigkeit zu umgehen.

Eine zweite Parallele lässt sich in der Art der Kriegsführung zeichnen: Liess bereits der Kosovo-Krieg die vorgeschobenen humanitären Absichten der kriegsführenden Staaten als zynisch erscheinen, weil durch den Krieg die Menschenrechte von Tausenden von weiteren Menschen verletzt wurden, so ist dies im Falle des Krieges gegen Irak erst recht festzustellen: Nach Schätzungen von Wissenschaftern der Johns Hopkins Universität hat der Krieg im Irak über 100'000 Menschen das Leben gekostet. Die aktuelle Situation eines Iraks unter US-amerikanischer Besatzung – welche auch ein stärkeres Engagement der UNO verhindert – lässt befürchten, dass die Menschenrechte im Irak noch lange in Gefahr sind.¶

Stefan Luzi ist Sekretär der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA).

Kosovo: Uneingelöste Versprechen nach der NATO-Intervention 1999

Stefan Berger

Die NATO-Intervention im Kosovo 1999 schien angesichts der dortigen humanitären Katastrophe zunächst legitim. Sie erfolgte jedoch ohne Rechtsgrundlage und ermöglichte indirekt neue Menschenrechtsverletzungen, namentlich die Vertreibung der Minderheiten aus dem Kosovo. Dass das damalige Vorgehen zur Nachahmung einlud, ist offensichtlich.

Als sich 1997 die albanische Untergrundorganisation UCK im Kosovo formierte, ging der bis dahin gewaltfreie Widerstand der Kosovo-AlbanerInnen gegen die serbische Unterdrückung in den bewaffneten Konflikt über. Mit Anschlägen gegen serbische Sicherheitskräfte provozierte die UCK brutalste Vergeltungsmassnahmen. Die allgemeine Gewalt führte zu bisher nicht bekannten Flüchtlingsbewegungen aus dem Kosovo, insbesondere nach Westeuropa. Nach mehreren gescheiterten Versuchen von internationaler Seite, den Konflikt politisch beizulegen, intervenierte die NATO im Frühjahr 1999 militärisch.

Da der UNO-Sicherheitsrat durch das Veto Russlands blockiert war, fehlte der Aktion die völkerrechtliche Grundlage. Sie wurde von Seiten der westlichen Länder mit der Notwendigkeit gerechtfertigt, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden und eine humanitäre Katastrophe abzuwenden. Die mehrwöchigen Bombardemente bewirkten in Serbien massive Schäden nicht nur der militärischen, sondern teilweise auch der zivilen Infrastruktur. Im Kosovo selber kam es zu einer Intensivierung von Krieg, Vertreibung und Massenmord. Bis zu 250'000 Menschen suchten vorübergehend im benachbarten Mazedonien Zuflucht. Nach dem Abzug der serbischen Sicherheitskräfte aus dem Kosovo kehrten sie grösstenteils zurück.

Ethnische Säuberung im Kosovo nach der Intervention

Nun setzte die ethnische Säuberung mit umgekehrten Vorzeichen ein. Unter den Augen der KFOR, der internationalen Schutztruppe, wurde ein Grossteil der im Kosovo ansässigen SerbInnen, Roma und anderen Minderheiten von albanischen Nationalisten vertrieben. Die Intoleranz gegenüber Minderheiten dauert bis heute an und eskaliert zuweilen in neuen Gewaltexzessen. Bei den Unruhen von März 2004 etwa wurden 730 Häuser von SerbInnen, Roma und Aschkali durch einen Mob aufgewiegelter AlbanerInnen zerstört. 21 Todesopfer und über 4'000 Vertriebene sind aufgrund dieser jüngsten Welle der Gewalt zu beklagen.

Die politische Realität im Kosovo ist geprägt von der Ausbreitung des organisierten Verbrechens sowie von Unstimmigkeiten zwischen den kosovarischen Parteien und Institutionen und der internationalen Gemeinschaft. Dieser ist es nicht gelungen, das Sicherheitsproblem zu lösen und für nachhaltigen Schutz der Minderheiten zu sorgen. Die Tatsache, dass seit der Etablierung des internationalen Regimes im Kosovo Menschenrechtsverletzungen weitgehend ungesühnt blieben, setzt letztlich auch hinter die politisch-moralische Rechtfertigung der NATO-Intervention ein grosses Fragezeichen.

Ein internationaler Präzedenzfall

Noch schwerer wiegen die Folgen für die internationale Politik: Der Berner Völkerrechtswissenschaftler Walter Kälin warnte bereits zum Zeitpunkt der Intervention vor der Gefahr eines Präzedenzfalles. Zwar könne die Legitimität (wenn auch nicht die Legalität) für den militärischen Angriff mit gutem Grund als gegeben betrachtet werden. Im besten Falle könne die Intervention Anstoss geben für die Weiterentwicklung des Völkerrechts, welche auch eine einschneidende Reform des UNO-Sicherheitsrates beinhalten müsse. Komme diesbezüglich kein Konsens zustande, so sei es jedoch nur eine Frage der Zeit, bis anderswo andere Militärbündnisse andere "hochrangige Werte" mit Gewalt durchsetzten – ebenfalls ausserhalb des völkerrechtlichen Rahmens. Die Kriege in Afghanistan und Irak, welche die USA und ihre wechselnden Verbündeten seither geführt haben, geben der pessimistischen Einschätzung neue Nahrung.¶

Stefan Berger ist Projektmitarbeiter der Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz.

Sierra Leone: Verhinderung des Handels mit Blutdiamanten

Michael Kirschner

Um den internationalen Handel mit den sogenannten Blutdiamanten einzuschränken, haben sich die Diamanten-exportierenden und -importierenden Staaten, darunter auch das ehemalige Bürgerkriegsland Sierra Leone, darauf geeinigt, einen Kontrollmechanismus einzuführen, den Kimberley-Prozess. Ein Augenschein in Sierra Leone zeigt, dass bei der Umsetzung dieses Prozesses noch einiges zu tun bleibt.

1991 war Sierra Leone gemäss UNO-Angaben das ärmste Land der Welt. Zur gleichen Zeit griff der im Nachbarland Liberia stattfindende Krieg auf das Territorium Sierra Leones über. Dies bedeutete den Beginn eines immer blutigeren Bürgerkriegs zwischen den Regierungstruppen Sierra Leones und der von Liberia unterstützten Rebellenbewegung „Revolutionary United Front“ (RUF). Willkürliches Morden, Verstümmelungen, Vergewaltigungen, Zwangsrekrutierungen (selbst von Kindern), Plünderungen und Zerstörung waren an der Tagesordnung, wobei sich beide Konfliktparteien unvorstellbare Grausamkeiten zu Schulden kommen liessen. Knapp die Hälfte der 4,5 Millionen EinwohnerInnen des Landes waren aufgrund des Krieges zeitweise auf der Flucht. Nach Schätzungen dürfte sich die Zahl der Kriegsoffer auf mehrere Zehntausend belaufen. Die bereits vor dem Krieg sehr schwachen staatlichen Institutionen zerfielen während der jahrelangen kriegerischen Auseinandersetzungen vollends. Das Interesse der Weltöffentlichkeit an der desolaten Lage in Sierra Leone hielt sich in Grenzen. Erst der Beginn der Friedensgespräche von Lomé im Mai 1999, der nachfolgende Abschluss eines Waffenstillstandsabkommens in Abuja 2000 und die Verstärkung der UNO-Truppen auf knapp 20'000 Soldaten brachten eine allmähliche Beruhigung der Lage.

Lukrativer Handel mit Blutdiamanten

Ein Grund für den Bürgerkrieg in Sierra Leone war das Streben der verschiedenen Akteure nach der Kontrolle über die einträglichsten Diamantenvorkommen Sierra Leones. Vielen EinwohnerInnen Sierra Leones war schon zu Zeiten des Bürgerkrieges klar, dass die RUF von Liberias Rebellenführer und späterem Präsidenten Charles Taylor unterstützt wurde, der damit die Kontrolle über die Diamanten in Sierra Leone sicherstellen wollte. Erst Jahre später konnte allerdings das Ausmass der Verflechtungen von Rebellengruppen, Schurkenstaaten und globalen Unternehmen im Diamantenhandel nachgewiesen werden. Ende der 1990er Jahre lenkten Menschenrechtsorganisationen mit einer Kampagne die internationale Aufmerksamkeit auf globale kriminelle Netzwerke hinter dem Diamantenhandel in Sierra Leone, auf die damit verbundenen Auswirkungen für die globale Sicherheit und die Notwendigkeit globalen Handelns zur Beendigung des Handels mit den sogenannten Blutdiamanten. Die vom UNO-Sicherheitsrat verhängten Sanktionen gegen Rebellenbewegungen in Sierra Leone und Angola und gegen die Regierung von Liberia konnten lange Zeit weder das Eindringen von Blutdiamanten in den rechtmässigen Handel aufhalten, noch die Konflikte beenden. Deshalb mussten geeignetere, global wirksame Mechanismen geschaffen werden. Nach drei Jahren harter Verhandlungen zwischen Regierungen, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft wurde am 1. Januar 2003 das Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten in Kraft gesetzt. Mehr als 50 Staaten, die Rohdiamanten produzieren, exportieren oder importieren, sind mittlerweile dem System beigetreten. Dies entspricht fast 98 Prozent des weltweiten Handels mit Rohdiamanten.

Der Kimberley-Prozess

Der Kimberley-Prozess zielt auf den internationalen Handel von Diamanten. Zu den Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten gehören unter anderem die Benennung von Einfuhr- und Ausfuhrbehörden, die Ausstellung von Zertifikaten bei der Ein- und Ausfuhr von Rohdiamanten, interne Kontrollen zur Beseitigung von Blutdiamanten, die Sicherung der Transporte gegen Eingriffe, die Inkraftsetzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Um- und Durchsetzung des Systems sowie die Erhebung einschlägiger offizieller Daten über die Produktion, den Import und Export von Diamanten.

Experten anerkennen Sierra Leones Bemühungen bei der Teilnahme, dem Management und der Umsetzung des Kimberley-Zertifizierungssystems. Im Dezember 2004 wies UNO-Generalsekretär Kofi Annan vor dem UNO-Sicherheitsrat auf die insgesamt positive Entwicklung des Zertifizierungssystems in Sierra Leone hin.

Harzige Umsetzung von „Kimberley“

Die Umsetzung stösst aber auch auf eine Vielzahl von Problemen. Sierra Leones Ministerium für Bodenschätze, verantwortlich für die Diamantenindustrie und die Umsetzung des Kimberley-Prozesses, verfügt nicht über angemessene Ressourcen und fachliche Kapazitäten, um diese Aufgabe wahrzunehmen. Korruption und Inkompetenz unter dem Aufsichtspersonal bilden ein ernsthaftes Problem. Für einen bescheidenen Monatslohn von 50 Dollar - mit diesem Lohn ist eine Familie kaum angemessen zu ernähren - überwachen privat angestellte Inspektoren die Aktivitäten und Lizenzen der Minenarbeiter, Diamantenhändler und -exporteure. Zumeist ohne Ausbildung und technische Hilfsmittel sehen sie sich zahlungskräftigen Diamantenhändlern gegenüber. Das wichtige Aufsichtsbüro im Diamanten-Distrikt Kenema verfügt beispielsweise heute über sechs Motorräder und zwei Mobiltelefone. Landesweit gibt es etwa 200 Inspektoren.

Auch die im Staatsdienst stehenden, ebenfalls schlecht bezahlten Minenaufseher haben kaum Einfluss. Die heute landesweit 80 ausgebildeten Aufseher sollen den Diamantenhandel überwachen, Steuerzahlungen oder die Vergabe von Lizenzen prüfen. Einige Aufseher lassen sich von illegalen Suchern und Händlern bezahlen. Zudem schützen einflussreiche „Paramount Chiefs“, die von Minengesellschaften Landnutzungsgebühren erhalten, umstrittene Akteure in der Diamantenindustrie oder beteiligen sich selbst bei der systematischen Ausbeutung.

Ein neu geschaffenes Gesetz garantiert Informanten bei Bekanntgabe illegaler Aktivitäten zwar einen vierzigprozentigen Anteil am Gesamtwert. Trotzdem gehen Experten davon aus, dass weiterhin die Hälfte aller Rohdiamanten ohne Zertifikat aus dem Land geschmuggelt werden. Dies wirft nicht nur die Frage auf, wie gut das System in Sierra Leone umgesetzt wird, sondern auch, wie stark sich die Empfängerländer an ihre Verpflichtungen halten. Wichtige Forderungen des Kimberley-Prozesses werden weiterhin nicht erfüllt. So gibt es keine nachvollziehbare Aufzeichnung über die Wege der Rohdiamanten von der Diamantenmine bis auf den Markt.

Hoffnung auf Entwicklung

Sierra Leone hofft einmal mehr, dass der Minensektor zur Entwicklung vor allem der ländlichen Gebiete beiträgt. Der Diamantensektor soll Arbeitsplätze schaffen, Deviseneinnahmen generieren und zu den Staatseinnahmen beitragen. Da Diamantengeschäfte allerdings ausschliesslich mit Barzahlungen abgeschlossen werden, gehen alle Geldströme am Banken-

system vorbei. Auch die Exportssteuer ist mit 3 Prozent zu niedrig, um grosse Beträge für die Staatskassen abzuwerfen.

Obwohl der landesweite Wiederaufbau nach dem Bürgerkrieg vorangekommen ist, sind in den Diamantengebieten Armut und Umweltzerstörung deutlich sichtbar. Beim Kimberley-Prozess geht es um die bessere Kontrolle des internationalen Handels, nicht aber um sozioökonomische, infrastrukturelle oder Umweltprobleme in den Erzeugerländern. Lokale Nichtregierungsorganisationen wie die „Campaign for Just Mining“ fordern deshalb, dass beim Diamantenabbau auch internationale Menschenrechtsstandards berücksichtigt werden, so beispielsweise das Recht auf grundlegende Versorgung, auf den Schutz der Umwelt oder das Recht auf Mitbestimmung.

Es stellt sich die berechtigte Frage, weshalb der seit 70 Jahren bestehende Diamantenhandel den Menschen in Sierra Leone keinen Wohlstand gebracht hat und weshalb die lokalen Gemeinschaften, welche Diamanten produzieren, diese Minen weder besitzen noch kontrollieren. ¶

Michael Kirschner ist Länderexperte bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe. Er arbeitete von 1992 bis 1994 in Sierra Leone. Im Januar 2005 besuchte er dort die Diamantengebiete.

IMPRESSUM

Humanitäre Intervention und Menschenrechte ist erschienen als Vielfalt Nr. 54, Zeitschrift der Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz, Heft 1/2005 ++ Herausgeberin: Gesellschaft für bedrohte Völker ++ Bern, März 2005, 20 Seiten, Fr. 5.– zzgl. Versandkosten ++ Bestellnummer 03-05-054 ++ Bestelladresse: Gesellschaft für bedrohte Völker, Wiesenstrasse 77, CH-3014 Bern, Tel.: 031 311 90 08, Fax: 031 311 90 65, E-Mail: info@gfbv.ch

EINE PUBLIKATION DER GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER * WEITERVERBREITUNG BEI NENNUNG DER QUELLE ERWÜNSCHT * Webaufbereitung: Anne-Chantal Daum